

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.03.1977

Geschäftszahl

0641/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1972/09/14 0259/72 3

Stammrechtssatz

- A) Für die Geltendmachung des Notstandes genügt es nicht eine ALLFÄLLIGE, aber keine wirkliche Gesundheitsgefährdung eines Angehörigen zu behaupten.
- B) Notstand setzt voraus, dass der Täter eine Verwaltungsvorschrift verletzt, um eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden.